

(Name und Anschrift der Eltern/Personensorgeberechtigten)

4

Datum

(Anschrift der Schule)

Schülerbeförderung: hier: **Erklärung zum Erlass des Eigenanteils des 3. Kindes**
Hinweis: Erlass ist nicht möglich bei Bezug von Sozialleistungen nach SGB II /Hartz IV, ALG II, Sozialgeld bzw. SGB XII / Sozialhilfe, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder bei Erhalt eines Zuschlags zum Kindergeld, denn das Bildungs- und Teilhabepaket stellt für die Schüler, die solche Leistungen erhalten eine eigene Anspruchsgrundlage dar. Sofern ausnahmsweise bei Erhalt einer dieser Leistungen kein Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten nach BuT besteht, ist das LRA zu kontaktieren. Für Schüler, die einen Anspruch auf Gewährung von Schülerbeförderungskosten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) haben, darf somit keine Erklärung zum Erlass des Eigenanteils des 3. Kindes abgegeben werden. Wird unterjährig erstmals solch eine Leistung bezogen, ist umgehend eine Mitteilung an die Schule erforderlich und darauf zu achten, dass die Befreiung gestoppt wird. Bei zu Unrecht erfolgten Befreiungen werden Rückforderungen vorgenommen.

Wir/Ich beantrage(n) für (meine/unsere Tochter – meinen/unseren Sohn):

Name, Vorname : _____
Geburtsdatum : _____
Klasse : _____

den Erlass der Eigenanteile für die Schülerbeförderung für das

Schuljahr 20____ 1. Schulhalbjahr 20____ 2. Schulhalbjahr 20____

Für die beiden folgend (2. und 3.) genannten Geschwister werden Eigenanteile entrichtet bzw. sie besitzen eine Fahrkarte für das

Schuljahr 20____ 1. Schulhalbjahr 20____ 2. Schulhalbjahr 20____

Nehmen in einem Monat nicht alle 3 Kinder am e-Ticket teil, erlischt der Anspruch auf Drittkindbefreiung. Dies ist der Schule unaufgefordert mitzuteilen.

Das Informationsblatt zum Datenschutz habe ich erhalten

Ort und Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Name, Vorname : _____
Geburtsdatum : _____
Name der besuchten Schule : _____
Klasse : _____ Eigenanteil : _____ €



Name, Vorname : _____
Geburtsdatum : _____
Name der besuchten Schule : _____
Klasse : _____ Eigenanteil : _____ €



Für den/die zu 1. genannte(n) Schüler/in sind damit nach der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten keine Eigenanteile zu entrichten.

Die Mindestentfernung von 3 km wurde bei allen o. g. Kindern beachtet (Fußweg)!!!

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift der Schule

Informationsblatt zum Datenschutz

Mit dem beiliegenden Formular erheben wir personenbezogene Daten, die Sie betreffen. Daher möchten wir Sie über einige Punkte informieren.

Die Daten werden durch das Landratsamt Esslingen erhoben.

Anschrift: Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 39024-0

E-Mail: LRA@LRA-ES.de

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes unter denselben Kontaktdaten oder per E-Mail an datenschutz@lra-es.de

Ihre personenbezogenen Daten werden für die folgenden Zwecke verarbeitet:

Erstattung von Schülerbeförderungskosten

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg, § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Esslingen mit Richtlinien – zuletzt geändert am 01. September 2014.

Ihre personenbezogenen Daten werden an die folgenden Empfänger weitergegeben:

Schulträger bzw. entsprechende Schule

Ihre personenbezogenen Daten werden 10 Jahre gespeichert.

Ihnen stehen folgende Rechte zu:

- Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ihren Rechtsansprüchen benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Landratsamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihre Interessen überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist, können Sie sich mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden: Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711/615541-0, Fax: 0711/615541-15, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass keine Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten erfolgen kann.